

„StromVKG: Zeitplan halten, aber nicht aus der Kurve fliegen!“

21.5.2026



Projekte: Nur Projekte, die schon im Genehmigungsverfahren fortgeschritten sind, haben eine Chance...



Key Facts GuD Trianel Wasserstoff-KW Hamm

Leistung	ca. 500 MW _{el}
Brennstoff	Erdgas, später Wasserstoff
Inbetriebnahme	Voraussichtlich 2031



Key Facts GuD Bergkamen

Leistung	ca. 880 MW _{el}
Brennstoff	Erdgas, später Wasserstoff
Inbetriebnahme	Voraussichtlich 2031

Klassische Projektentwicklung ...



Zentrale Kritikpunkte am StromVKG ...

1. Das Projektvolumen wird durch die geforderten **Sicherheitsleistungen** **v.a. für Pönalen** um bis zu 40% erhöht!
2. Der **Höchstwert** wurde vermutlich auf der Basis von 2019 ermittelt und ist überholt!

*... behindern die Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen am **Wettbewerb**.*

Sicherheitsleistungen – Extreme Kapitalbindung

Im Peak sind 218 Mio. € gebunden
 Mit dieser Sicherheit fehlt kommunalen Unternehmen notwendiges Kapital, welches für weitere Infrastrukturprojekte der Energiewende gebraucht wird.

Deutlich erhöhte Sicherheiten ggü. Entwürfen
 Lagen die Sicherheiten beim KWStG noch bei 120 €/kW_{el}, liegen sie nach den unten vorgestellten Werten eher bei 400 €/kW_{el} und stellen damit ein echtes Hindernis dar.

Realisierungssicherheit 140 Mio. €

Verfügbarkeitssicherheit: 77,8 Mio. €

Bei Gebotsabgabe

Gebotssicherheit: 15 % * Höchstwert (173.000 €) * rMW_{el}

Beispiel 450 rMW_{el}: **11,68 Mio. €**

Bei Zuschlag bis Inbetriebnahme (ca. 5 Jahre)

Realisierungssicherheit: 1,8 * 173.000 * rMW_{el} // Beispiel 450 rMW_{el}: **140,13 Mio. €**

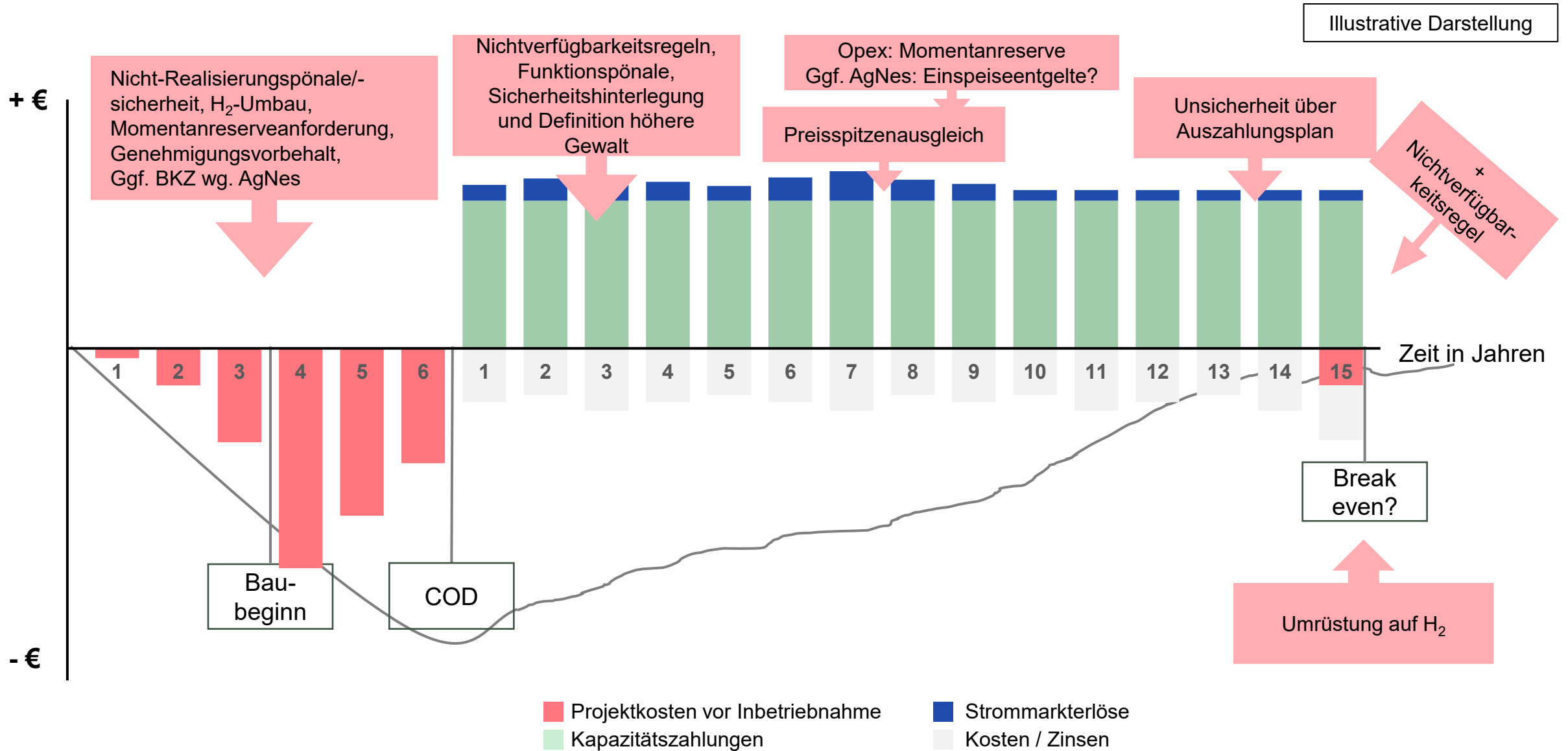
Bei Zuschlag bis Ende des Verpflichtungszeitraums (ca. 20 Jahre)

Verfügbarkeitssicherheit: 1 * 173.000 * rMW_{el} // Beispiel 450 rMW_{el}: **77,85 Mio. €**

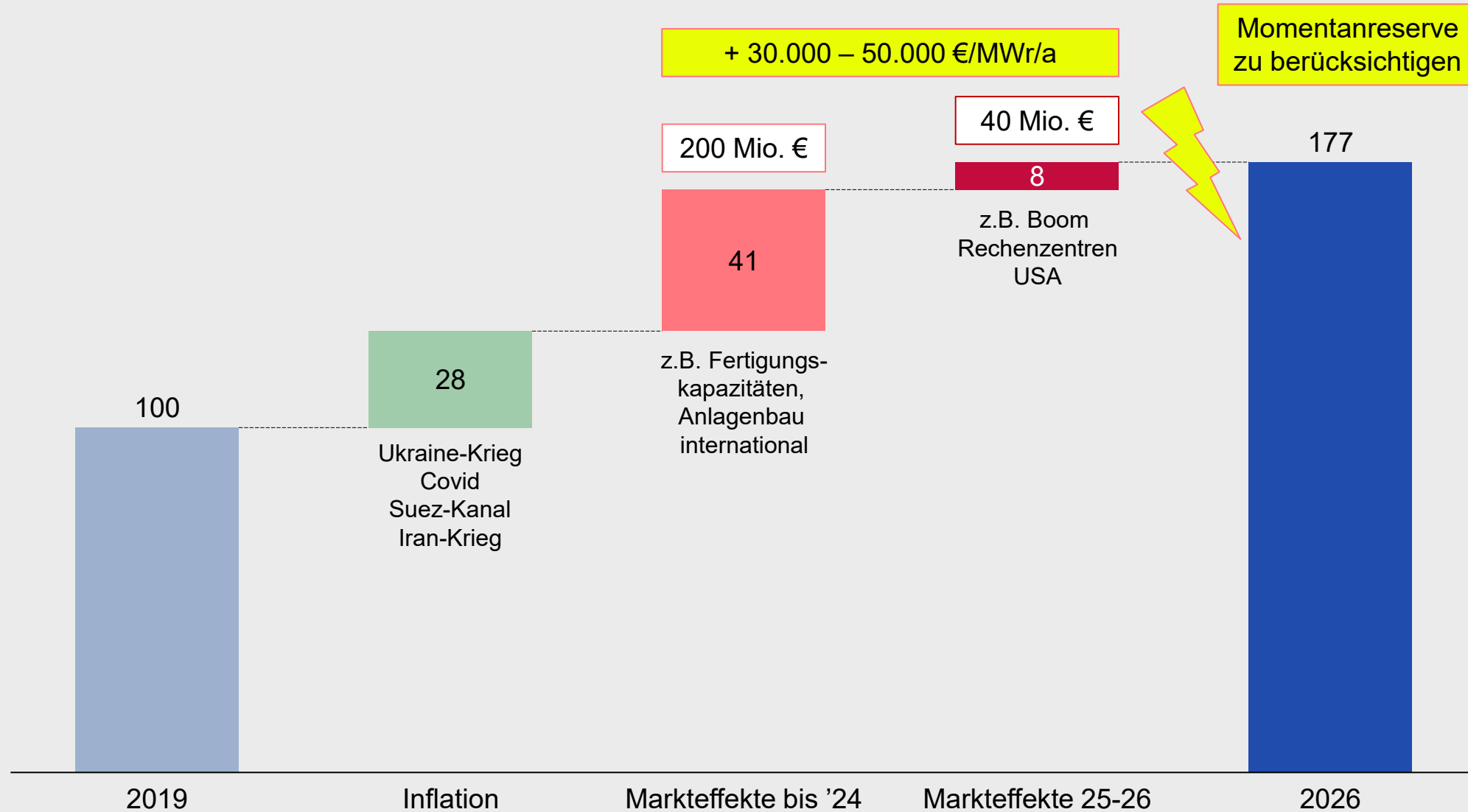
→ Gesamtbelastung der Liquidität für mindestens 5 Jahre bei ca. 218 Mio. €

- Erstattung Gebotssicherheit bei Überweisung Realisierungss- und Verfügbarkeitssicherheit
- Die Realisierungssicherheit wird bei einem Verzug von mehr als 2 Monaten anteilig eingezogen und wird bei Verzug von mehr als 14 Monaten vollständig einbehalten
- Verfügbarkeitssicherheit dauerhaft gebunden

Eingriffe erhöhen das Projektvolumen und die erforderlichen Kapazitätzahlungen bei geringeren Markterlösen



Die Entwicklung der Anlagenbaupreise wurde im fixen, intransparenten Höchstwert nicht berücksichtigt



Preisspitzenausgleich – Clawback ohne Haftungsdeckel

Was ist der Mechanismus?

Sobald der Börsenstrompreis einen festgelegten Schwellenwert (Strike Price) überschreitet, müssen Kapazitätsanbieter Erlöse zurückzahlen. Als Strike Price dienen die tagesaktuellen Grenzkosten einer offenen Gasturbine – also die teuerste im Normalbetrieb noch wirtschaftliche Technologie.

Zahlung ist lieferunabhängig

Die Rückzahlungspflicht gilt unabhängig davon, ob die Anlage tatsächlich Strom erzeugt hat. Auch ein ausgefallenes oder nicht eingesetztes Kraftwerk schuldet für jede betroffene Viertelstunde die volle Differenzzahlung.

Unbegrenztetes Rückzahlungsrisiko

Es gibt **keine Obergrenze** für den Preisspitzenausgleich. Übersteigen die Rückforderungen die hinterlegte Sicherheit oder die gesamte Kapazitätsvergütung, muss der Betreiber die Differenz aus eigenen Mitteln nachzahlen. Anders als bei den Verfügbarkeitspönanalen (gedeckelt auf das Zweifache der Jahresvergütung) gibt es hier keinen Stop-Loss. Das Risiko ist im Extremfall **existenzbedrohend**.

Berechnung der Zahllast: $\text{Zahlung} = (\text{DA-Spotpreis} - \text{Strike Price}) \times \text{gebotene Leistung in rMW}_{\text{el}}$

Beispiel: Strike Price 400 €/MWh_{el}, Spotpreis 800 €/MWh_{el}, gebotene Leistung 450 rMW_{el} → $400 \text{ €/MWh}_{\text{el}} \times 450 \text{ MW}_{\text{el}} \times 0,25 \text{ h} = \mathbf{45.000 \text{ € je Viertelstunde}}$ – auch bei Anlagenstillstand

→ **Deutschland vs. Belgien:** Belgien kennt denselben Mechanismus – begrenzt den Clawback aber explizit auf die Höhe der erhaltenen Kapazitätsvergütung. Der aktuelle Gesetzesentwurf verzichtet auf diese Absicherung vollständig.

StromVKG: Vergleich Kabinettsentwurf ggü. Referentenentwurf – Arbeit an relevanten Knackpunkten

- **Auktionstermine** für Langzeitkapazitäten: 8.9. & 22.12.2026 => 1 Woche mehr
- **Höchstwert** für den Gebotspreis: 173 T€/MWr/a => neue GuDs, offene Gasturbinen und Motoren können das nicht wirtschaftlich schaffen
- **Realisierungssicherheit** 1.8x anstelle 2x des jährlichen Kapazitätspreis (in Cash zu hinterlegen oder über Bankgarantie) => prohibitiv für mittlere und kleine Unternehmen
- **Momentanreserve** 9 statt 12 Sekunden (Definition angepasst) => scheint realisierbar
- **H₂-Readiness** muss von Konzept inkl. vorgesehenem Platz und Sicherheitszonen unterlegt sein => scheint realisierbar
- **Klimaneutraler Betrieb** bereits vom 1.1.2045 statt 31.12.2045 => Umbau oder 22 Monate Betrieb mit Biomethan sind herausfordernd.
- Neue **Verfügbarkeitsregelung** reduziert Kapazitätszahlungen bei geplanter Nichtverfügbarkeit erheblich

Gesetzesentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten und zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BNetzA

A. Problem und Ziel

Eine sichere Stromversorgung ist für Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung und ein zentraler Standortfaktor für die deutsche Wirtschaft. Deutschland hat traditionell eines der höchsten Versorgungssicherheitsniveaus weltweit. Das deutsche Stromsystem durchläuft jedoch einen tiefgreifenden Wandel. Die Überkapazitäten sind praktisch vollständig abgebaut, unter anderem aufgrund des gesetzlich geregelten Kohleausstiegs. Gleichzeitig steigt der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung deutlich an, 2030 soll er 80 Prozent des Stromverbrauchs betragen.

Die Berichte zum Monitoring der Versorgungssicherheit zeigen klaren Handlungsbedarf ab den 2030er Jahren auf. Es ist danach ein Zubau an steuerbaren Kapazitäten in relevanter Größenordnung notwendig, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. In der Realität ist jedoch eine abwartende Haltung bei Investitionen zu beobachten, insbesondere im Bereich der besonders großen Investitionen mit zum Teil jahrzehntelangen Refinanzierungszeiträumen wie etwa bei Kraftwerken.

B. Lösung

Es soll daher mit diesem Gesetzesentwurf ein Kapazitätsmarkt als Investitionsrahmen geschaffen werden, um Investitionen in gesicherte Leistung sowie die Bereithaltung ausreichender Kapazitäten anzureizen. Dieser Kapazitätsmarkt ist auf das Zieljahr 2031 beschränkt. Daran soll sich ein umfassender Kapazitätsmarkt für den Zeitraum ab 2032 anschließen, der jedoch nicht bereits Inhalt dieses Gesetzesentwurfs ist.

Ein Kapazitätsmarkt beinhaltet Ausschreibungen, in denen sich Bieter darauf bewerben können, für die Bereitstellung von elektrischer Leistung eine vom Übertragungsnetzbetreiber auszuschüttende Vergütung zu erhalten. Dabei erhalten die jeweils günstigsten Anbieter einen Zuschlag. Hierdurch sollen wichtige finanzielle Anreize gesetzt werden für die Bereitstellung von elektrischer Leistung.

In diesem Gesetzesentwurf sind dazu verschiedene Ausschreibungen vorgesehen, die gesamtthaft den notwendigen Bedarf an gesicherter Leistung für das Zieljahr 2031 beschaffen werden. Die ersten Ausschreibungen adressieren Neuanlagen, weil die Betreiber hier wegen der langen Planungs- und Bauzeiten einen besonders langen Vorlauf brauchen. Diese Anlagen müssen aus Gründen der Versorgungssicherheit ein Langzeitkriterium erfüllen, um auch längere, für das Stromsystem herausfordernde Phasen („Dunkellaute“) abdecken zu können. Die weiteren Ausschreibungen sind auch für Bestandsanlagen und weitere Technologien wie beispielsweise Lasten offen. Wie in Kapazitätsmärkten üblich, gehen Bieter mit dem Zuschlag Verpflichtungen ein, insbesondere die zugesagte Anlage zu errichten sowie die Leistung zum relevanten Zeitpunkt bereit zu halten und Strom zu erzeugen. Die Erfüllung dieser Pflichten wird überprüft, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.